## GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT BOSTERREICH

Verein für Konsumenteninformation Geschäftsführung zu Handen Dr. Josef Kubitschek Linke Wienzeile 18 1060 Wien

Wien, am 6.10.2017

## 'Gleichbehandlungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Kubitschek!

hat sich die Gleichbehandlungsanwaltschaft gewandt. Sie ist Frau Mag. seit 2003 als Juristin beim VKI und bekleidet seit 2009 den Vorsitz des Betriebsrates. war als verdiente und langjährige Mitarbeiterin in der Frau Mag.ª Rechtsabteilung bereits seit längerer Zeit an einer Führungsposition interessiert. 2015 kam es zu einer Umstrukturierung: Es wurde damais die Position von Herrn Dr. Peter Kolba in eine Bereichsleitung umgeändert und darunter wurden drei Abteilungen wurde hier trotz installiert: "Sammelklagen", "Klagen und "Wissen". Frau Mag." Qualifikation übergangen. Im Rahmen einer Bereichssitzung, wo Dr. Kolba über die Umstrukturierung informierte

erstmalig davon erfuhr, meinte dieser vor Zeugen auch aus und Frau Mag.a dem Betrlebsrat, dass sie deshalb nicht vorgesehen ist, weil eine Abteilungsleitung für Mütter mit Kleinkind, und in Teilzeit ohnehin nicht in Frage käme. Dazu ist immer in Vollzeit befand. vorauszuschicken, dass sich Mag.5

Obwohl nach den uns vorliegenden Informationen beim VKI Seniorität beim beruflichen Aufstieg eine große Rolle spielt, was sich bei der Besetzung der Abteilung "Klagen" und "Sammelklagen" durch Frau Mag." durch Herrn Mag. 7

ausdrückte (hier wurde ausdrücklich mit deren Dienstalter argumentiert), wurde die

E-Mail:

Leitung für "Wissen" entgegen dieser Handhabung nicht mit Frau Mag. sondern mit der dienstjüngeren Frau Mag. besetzt.

beschwerte sich bei ihrem Vorgesetzten, Herrn Dr. Kolba, und Frau Mag.a ` schlug vor, zumindest die Abteilungsleitung-Stellvertretung zu diskutieren. Daraufhin kann es zu Versprechungen bezüglich eine Position als Senior Expert, die allerdings nie explizit fixiert wurde. In einer der folgenden Sitzungen wurde bekannt gegeben, dass die Stellvertretung der Abteilungsleitung neu geregelt sei. Frau Mag.ª wurde wiederrum als Dienstältere ebenfalls mit Hinweis auf ihre vermeintliche Teilzeit wurde eingesetzt. Sie hatte vor allem den übergangen und Frau Mag.ª E Eindruck, dass ihre Situation als Alleinerzieherin bei dieser Entscheidung eine Rolle spielte. Es wurde zudem auch auf ihr Betriebsratsmandat Bezug genommen. Frau wies sowohl Herrn Dr. Kolba als auch Herrn Mag. daraufnin, Mag.a dass diese Bezugnahme auf das BR-Mandat dem ArbVG widerspricht

Wir ersuchen Sie um eine Stellungnahmen und nehmen hierfür eine Frist bis 20.10.2017 in Vormerk. Für Rückfragen und Informationen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr./ Sabine Wagner-Steinrigl Gleichbehandlungsanwältin